

Abo-Preis  
Im ganzen deutschen Reichs: 18 Mark  
Rheinland: 12 Mark  
Württemberg: 4 Mark 50 Pf.  
Hessen-Nassau: 10 Pf.  
  
Inseratenpreis:  
Für den Raum einer gespaltenen Postleitz.: 20 Pf.  
Unter "Kingwerd" die Zeile: 20 Pf.  
  
Erscheinung:  
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
Abo für den folgenden Tag.

# Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: Hofrat F. G. Hartmann in Dresden.

## Amtlicher Theil.

Dresden, 3. Mai. Seine Hoheit der Prinz Herzog zu Sachsen-Weimar ist gestern früh nach Weimar abgereist.

Dresden, 28. April. Se. Königliche Majestät hat dem Appellationsgericht beim Appellationsgericht zu Dresden, Georg Adam Brunner, das Ritterkreuz des Verdienstordens zu verleihen allgemein gerägt.

Dresden, 28. April. Se. Königliche Majestät hat dem pensionierten Assistenten bei dem Hauptglossat Schandau, Gustav Adolph Möbius die zum Verdienstorden gehörende goldene Medaille allgemein zu verleihen gerägt.

Dresden, 30. April. Seine Majestät der König haben allgemein gerägt, dem Inhaber eines Flus-, Seefisch- und Hühnchen-Groß-Geschäfts, Fischhändler Gustav Adolf Röder zu Dresden, das Prädikat "Königlicher Hoflieferant" zu verleihen.

Dresden, 1. Mai. Se. Majestät der König haben dem Universitätsrektor, Kommissionsrat Franz Karl Immanuel Graf in Leipzig den Charakter und Rang eines Hofrats in der 4. Classe der Hofrangordnung zu verleihen allgemein gerägt.

Dresden, 1. Mai. Se. Majestät der König haben dem Buchhalter bei der Kaiserexpedition des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Kommissionsrat Gustav Weber den Charakter und Rang eines Hofrats in der 4. Classe der Hofrangordnung zu verleihen allgemein gerägt.

Dresden, 1. Mai. Se. Majestät der König haben dem Gehüthten Rentzien bei dem Bergamt zu Freiberg, Ferdinand Winkler, das Ehrenkreuz des Albrechtsordens zu verleihen gerägt.

**Berordnung,**  
die Aufnahmen in die Erziehungsanstalt für blöd-  
hafte Kinder in Hubertusburg betr.,  
vom 21. April 1875.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die Bestimmungen der Verordnung, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blödhafte Kinder in Hubertusburg betreffend, vom 14. Januar 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852 p. 19) und der Verordnung, die Aufnahme von Mädchen in die gedachte Anstalt bestrebt, vom 1. October 1857 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857 p. 241) abzubauen, wie folgt:

Die Bestimmung der Verordnung vom 14. Januar 1852 Punkt 3: „Die Aufnahme erfolgt nur in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres“ ist aufgehoben.

An Stelle des zweiten Absatzes von Punkt 8 der selben Verordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Octobrigkeit hat, soweit nötig, den Ansuchenden vor Bevollmächtigung dieser Unterlagen anzuhalten und sodann gutschätzlichen Bericht unmittelbar an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Punkt 9 derselben Verordnung ist aufgehoben.

Die vorstehenden veränderten Bestimmungen leiden auch auf die Aufnahme von Mädchen gleichmäßig Anwendung.

Dresden, den 21. April 1875.

Ministerium des Innern.  
v. Rositz-Wallwitz. Gehb.

## Nichtamtlicher Theil.

### Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.  
Tagesgeschichte. (Berlin, Breslau, Königsberg, Wiesbaden, München, Nürnberg, Stuttgart, Gotha, Wien.)

### Feuilleton.

Redigirt von Otto Band.

**Kabinetttheater.** Das zum ersten Male gegebene sogenannte Volkstück "Ehrliche Arbeit" von H. Wilfert, Musik von Bial, hatte am 2. Mai das Haus erwartungsvoll gefüllt.

Es ist in die moderne Posse, namentlich in die Volkspose, die von Berlin aus das Interesse für die materialen Lagesfragen des praktischen Lebens zu centralisieren sucht und den Theaterraum von Norddeutschland beherrscht, nicht nur eine tiefsinnige dramatische Aufführung von derselben Sinnloskeiten würde noch erträglich gemacht werden, wenn eine frische Erfindungskraft im Gebiete des Vächerlichen, eine pittoreske Begegnung von Wit über Humor die Blöden decke und das Publikum über die Lebhaftigkeit der Composition durch einen originalen Dialog lösche.

Aber die Wirkung wird dadurch noch schwächer oder banaler gemacht, daß es den Verfaßtern keum, ja populär erscheint, die kleinen Anregungen und Amusements im Dialog auf die stadt- und landläufigen, gerade im Schwange befindenden Redensarten, abgegriffenen Bummels, Bummelreize und geflügelten Worte der Oberstufen zugreifen und das Volk ohne Hinzufügung von ein wenig Salz oder Spiritus moralisch noch gemeiner sprechen zu lassen, als es in Wirklichkeit redet. Wenn

Graz, Paris, Rom, Madrid, Kopenhagen, Christiania, Bonn.)

Ernennungen, Verschegungen u. im öffentl. Dienste.

Dresdner Nachrichten.

Provinzial-Nachrichten. (Leipzig, Zwiesel, Nürnberg, Altona.)

Bermischtes.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eingeschriebenes.

Feuilleton. Tageskalender. Inserate.

### Beilage.

Börsennachrichten.

Telegraphische Mitterungsnachrichten.

Inserate.

### Telegraphische Nachrichten.

Wien, Sonntag, 2. Mai. Nachmittags. (Cont. Bur.) Aus Augusta wird gemeldet, daß der Kaiser sich heute früh im Hofe von Gravona auf der Bucht "Miramar" eingeschifft und die Reise nach Cattaro angetreten hat. Bei heiterem Wetter, unter dröhrenden Kanonensalven und tausendstimmigen Hurrahs der Volksmenge verließ Se. Majestät den Hafen, begleitet von lärmenden Jururen der durch reichliche Spenden und große Wohltätigkeitsbeteiligung beglückten Bevölkerung. Derwise Palcha war gestern zum Diner geladen und hat zur Rechten des Kaisers, welcher die türkische Deputation mit größter Aufmerksamkeit auszeichnet. (Vgl. unter "Tagesgeschichte.")

Graz, Montag, 3. Mai. (Tel. d. Dresden-Journ.) Die Nachricht mehrerer Zeitungen von der erfolgten Abreise Don Alfonso's nach Salzburg ist unbegründet. Don Alfonso verweilt nebst seiner Gemahlin noch hier in Graz. (Vgl. unter "Tagesgeschichte.")

Brüssel, Sonntag, 2. Mai. Morgens. (B. L. B.) Wie das Journal de Liège<sup>1</sup> erläutert, sind gleichzeitig mit Zustellung der Antwort der belgischen Regierung auf die leidende Note an den deutschen Gesandten Grafen Bermoncher Abchristen dieser Antwort an die belgischen Gesandten in London, Paris und Wien mitgetheilt worden.

### Tagesgeschichte.

\* Berlin, 2. Mai. Se. Majestät der Kaiser wird morgen (Montag) früh nach 8 Uhr wieder in Berlin eintreffen. Der Großherzog und die Großherzogin von Baden begleiten Se. Majestät heute von Wiesbaden bis Frankfurt und reisen von dort direkt nach Karlsruhe zurück. — Wie heute hier verlautet, würde Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz am 9. Mai aus Italien hier eintreffen, während der Anwesenheit des Kaisers von Italien hierbeihestellt verweilen und nach dessen Abreise wieder zu den Kronprinzen nach Italien zurückkehren. Das kronprinzliche Paar von Italien hat sich bereits am 30. April von seinen kronprinzlichen Herrschaften in Florenz verabschiedet, und den neuesten telegraphischen Nachrichten zufolge sind heute Vormittag auch Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin des deutschen Reichs von Florenz abgereist. Auf dem Bahnhofe hatte sich eine große Anzahl Herren und Damen eingefunden, die dem kronprinzlichen Paare ihre Halbdugung darbrachten; von dem Präfekten, dem Syndikus und dem Generalprocurator verabschiedete sich der Kronprinz auf dem Bahnhofe in der herzlichen Weise. — Zur Feier des Geburtstages des Kaisers von Italien vorgenommen bei dem russischen Botschafter ein Galadinner. Der Reichskanzler Fürst Bismarck war

durch Unwohlsein verhindert, an dem Diner teilzunehmen; an seiner Stelle brachte Oberkämmerer Graf Reichenbach auf den russischen Kaiser aus: Herr v. Uebel trank, in Erwiderung, auf das Wohl des Kaisers Wilhelm. —

Die vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für das Landwirt. und die Festungen und für das Seesachen traten heute zu einer Sitzung zusammen. — Über das Besiedeln des Ägypten-Bischofs hört die "D. R. E." das

derzeit sich immer noch nicht so wohl fühlt, um eine Reihe, wie sie nach Lauenburg projektiert war, antreten zu können. Man glaubt deshalb, daß die Fahrt unterbleiben wird. Dagegen ist jetzt mit Bedachtshabe angenommen, daß der Reichskanzler sofort, nachdem der Kaiser von Italien Berlin verlassen hat, seinen Urlaub antreten und sich zunächst bis zu Anfang Juni nach Bayreuth begeben werde. — In diesen Tagen ist auch die Augenfreu des Gebäudes des Reichskanzleramts vollendet worden. Böller feierten an derlei nämliche zu beiden Seiten des Portals zwei Sandsteinbautreliefs, welche in diesen Tagen in Verbindung mit zwei geschmackvollen Landeslabern dort eingelassen wurden. Jedes derreliefen, in hellrotem Sandstein ausgeführt, zeigt eine schwebende Germania von Arabern umgeben. Soeben wurde der Statut des Abg. Seeschen angenommen, daß die Bevölkerung die Befreiung einzurichten, das verbindliche Gesetz der Partien vor Gericht zur Aufklärung der Orte anzurufen, mit großer Stimmenmehrheit angenommen, nachdem von den verschiedenen Seiten bemerkt war, daß diese Befreiung insbesondere für den Parteiverein, in welchem Hause angelegte Befreiungen außerordentlich entwirkt, aber auch im Anschlußpreife, selbst im eigenen Interesse der Familie, sehr wünschlich ist. Die §§ 127—145 endeten mit einer unverhofften Aenderung Annahme. Nachdem jedoch eine kurze Generaldebatte über das Institut der Generalvölkerherrscher fortgesetzt hatte, bei welcher von einer Seite nach den in Bayreuth gemachten ungünstigen Erfahrungen des ganzen Institutus die Bedeutung erachtet, von anderen Seiten doch in der von ihm getuete Annahme, im Verhältnisse zu dem framfließen und dauernden Rechte wesentlich abweichende Gesetz vertheidigt wurde, wurde der zweite Titel (Artikelziffer) bis § 169 mit einem Zusatzentwurf des Abg. Bähr, welche eine größere Sicherheit des Publicums gewährt, den Generalvölkerherrscher bezeichnet, und einen Verhandlungsauftrag des Abg. Wolfson und Waffert zu § 169 unverändert angenommen.

— Die "Ber. Abg." schreibt: „In der Nähe des Palais des Fürsten Bismarck patrouillieren befannlich von Zeit zu Zeit Polizeibeamte in Civil; dieselben brauchen, wie überaus stimmend geweckt wird, vor einigen Tagen ein Individuum zur Haft, das sich in aufzulösender Weise vor dem genannten Palais bewegte. Bei der Visitation deselben fand man in seinen Taschen einen geladenen sechsläufigen Revolver und eine Quantität Munition. Aus dem Benehmen des Verhafteten schien jedoch hervorzugehen, daß man es mit einem Geisteskranken zu thun habe, und deshalb wurde deshalb nach einer Heilanstalt gebracht.“

— Die "Ber. Abg." schreibt: „In der Nähe des Palais des Fürsten Bismarck patrouillieren befannlich von Zeit zu Zeit Polizeibeamte in Civil; dieselben brauchen, wie überaus stimmend geweckt wird, vor einigen Tagen ein Individuum zur Haft, das sich in aufzulösender Weise vor dem genannten Palais bewegte. Bei der Visitation deselben fand man in seinen Taschen einen geladenen sechsläufigen Revolver und eine Quantität Munition. Aus dem Benehmen des Verhafteten schien jedoch hervorzugehen, daß man es mit einem Geisteskranken zu thun habe, und deshalb wurde deshalb nach einer Heilanstalt gebracht.“

— L. Berlin, 1. Mai. Im Abgeordnetenhaus ist heute der erwartete Gelegenheitswurf, betreffend die Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche eingegangen (vergl. unten den Wortlaut deselben). Als erster Gegenstand stand auf der Tagesordnung die dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Für die Generaldiscussion war Niemand für die Vorlage, aber 5 Abgeordnete gegen dieselbe angemeldet und zwar der Abg. v. Chlapowski, Reichensperger, Dr. v. Gerlach, Thissen und Dr. Respondel. Der Abg. Chlapowski, welcher zunächst das Wort erhielt, blieb im Saal unverständlich. Der Abg. Reichensperger rückte hierauf in längerer Rede nachzuweisen, daß die Vorlage mit dem verfassungsmäßig bestehenden Rechte nicht im Einflange steht und kam auf verschiedene Neuerungen des Staatsministers Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck zurück. Der Abg. Dr. v. Gerlach, welcher sehr leise sprach und schwer verständlich war, erklärte in der Vorlage einen Bruch der Verfassung, gegen deren Artikel 9, welcher die Unverletzlichkeit des Eigentums garantiert, sie verstößt. Der Abg. Dr. Wehrenpennig wußt verschiedne Formen von dem Art. 9 des britischen Abgeordnetenhauses zu entwirken, was von dem Abg. Reichensperger gemacht wurde, zurück, indem er seinerseits gleichliche Qualitäten für die Möglichkeit der von ihm gemachten Neuerungen anzeigt. Die Generaldiscussion wurde hierauf geschlossen und das Haus trat in die Spezialdebatte ein, wobei unter Abstimmung mehrerer gestellter Änderungen sämtliche Paragraphen mit Ausnahme des § 58, welcher eine kleine Änderung erfuhr, unverändert nach der zweiten Lesung Annahme fanden. Schließlich wurde der Gelegenheitswurf als Ganzes in der beschlossenen Fassung definitiv bestimmt mit 238 gegen 82 Stimmen vom Hause angenommen. Nächste Sitzung Montag.

gute, deren Charakter der Verfaßter äußerst unglaublich gezeichnet hat.

O. B.

### Die Rose von Tuolumne.

Von Diet. Hart.

(Fortsetzung aus Nr. 100.)

Ein paar Worte, John, wie zwischen Mann und Mann, zwischen dem Vater meiner Tochter und dem, der ihr Mann werden soll, daß scheint mir 'ne Sache zu sein, die in der Ordnung ist. Ich kam hierher, um diese Rose zu sagen. Sie handeln von Jenny, meinem

Amme, Jenny — daß — sie — so zu sagen — ich

durchaus nicht zu ehelichen Beziehungen in ihrer heiligsten Auftreibung eignete.“

Jenny, John! Warum haben Sie nicht, sagt Mac Closky.

„Sie erhebt keinen Vorwurf, zu äussern.“

„

— Der heute im Abgeordnetenhaus eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Besitz der preußischen Monarchie ausgeschlossen.

Die vor Zeit bestimmten Wiederlassungen dürfen von Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an neue Mitglieder, unbefriedigt der Vorstufe des § 2, nicht aufgenommen und bis dahin noch Monaten aufzuhören, an sämtliche Handelskammer heute beschlossen, an sämtliche Handelskammern Deutschlands eine Aufforderung zu gemeinsamen Schriften bezüglich Erhaltung der Handelsgerichte in ihrem dermaligen Stande zu richten. — Durch das heutige verfassende Urtheil des Appellationsgerichtes wurde Redakteur Grillenderer wegen Beleidigung des Reichsgerichts Altona und einer Beleidigung des Bürgermeisters v. Stromer zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten und 8 Tagen verurtheilt, dagegen von v. Stromer freigesprochen.

§ 2. Rücksichtsamer der Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausserlich den Frankfurter Regeln widrigen, bleiben vorbehaltlich.

Die Rücksichtslosigkeit dieser Regelung ist für die Klägerin des Januari und der geistlichen Angelegenheiten erstaunlich, ihnen die Anwendung dieser Regelung zu gestatten.

§ 3. Die vorzeitlichen Wiederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen sind der Rücksicht des Staates unterworfen.

§ 4. Das Vermögen der aufgelösten Wiederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbeamten haben vorbehaltlich einzuholen in Bewahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissar ist nur der zugesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Rekonsilie der Königlichen Überrechnungsstube im Gemäßigt der Vorstufe des § 2 des Gesetzes vom 27. März 1871. Eine anderweitige Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Berichte werden die Mitglieder der aufgelösten Wiederlassungen entheilte. Die weitere Verwaltung bleibt geistlicher Bestimmung vorbehaltlich.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung derselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 2 zu erlassen.

Breslau, 2. Mai. Die „Schles. Ztg.“ schreibt:

Wie wir vernommen, bestimmt der Fürstbischof Dr. Hößler vor Verhandlung des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens seine bisherige Residenz nicht zu verlassen, im Falle eines am Absehung laufenden Urteils aber nach Johannisthal überzusiedeln. Von dort aus wird verkehrt, wie in eingetragenen Kreisen verlautet, sein katholisches Regiment nur für den österreichischen Theil seiner Diözese weiterführen, für den preußischen Anteil aber sich aller Umschuldungen enthalten, um im Interesse des Clerus und der Angehörigen des anhertentisch umfangreichen preußischen Theiles seiner Diözese jede weiteren katholischen Dörfern zu vermeiden. Das alsdann für die Diözese Breslau, wie es für Polen und Sachsen der Fall sein soll, ein geheimer päpstlicher Dekret besteht würde, ist in keiner Weise zu erwarten; vielleicht ist im Wege der Delegation bezüglich der Erteilung von Dispensen u. d. derselbe die erforderliche Vorsorge getroffen worden, damit das katholische Leben auch nach Einstellung der katholisch-katholischen Funktionen im diesjährigen Theile der Diözese einen möglichst ungestörten Fortgang habe. Bekanntlich hat der Fürstbischof schon unmittelbar nach Verkündigung des Papstgments dem Papste die Bitte unterbreitet, von seinem hohen Amt zurücktreten zu dürfen, und in denjenigen katholischen Kreisen, welche einem friedlichen Rücktritt des Kirchenfürsten zugeneigt sind, ist vielfach die Meinung verbreitet, daß Dr. Hößler seine coentliche städtische Absehung zum Anlaß nehmen werde, jenes einem 70jährigen Kreise nicht wohl abzuschlagende Besuch bei der Kurie zu erneuern. Das persönliche oder gar materielle Plätschen, von hieron abfallen sollten, ist nicht wohl anzunehmen. — Der „Schles. Breslau.“ folgerte in der Fürstbischof Dr. Hößler zum 13. d. vor das Kreisgericht Birnbaum vorgeladen werden. Der Vorladung liegt, wie hinzugefügt wird, die Aufklärung zu Grunde, daß der Fürstbischof auf Grund der plötzlichen Encyclika vom 5. Februar d. J. die Excommunication gegen den Propst nicht in Aktoe anzubringen und zur Ausführung gebracht habe.

Guben, 1. Mai. Der Weihbischof Gobichowsky, der am 22. vor. M. wegen unbefugter Ausübung bischöflicher Rechte zu einer monatlichen Sanktionsstrafe verurtheilt wurde, ist — da dieses Erkenntniß bis jetzt die Reichskraft nicht erlangt hat — aus der Provinz ausgewiesen und heute durch einen Polizeideamten aus Polen über die Grenze des Preußens gebracht worden.

Wiesbaden, 1. Mai. (Art. 3.) Sämtliche kathol. Beamten des Regierungsbüros Wiesbaden haben die telegraphische Anweisung erhalten, die Zahlungen für die katholischen Geistlichen einzuführen.

München, 1. Mai. In Sache der Civile bezeichnet man der „Allg. Ztg.“: Nach der Bestimmung

im § 179 des Reichsgesetzes über die Verkündung des Personenstandes und die Geschäftsführung kann dasselbe durch Bekanntmachung der Landesregierungen noch vor dem gesetzlichen Termine zur Einführung gelangen; es wird dies jedoch, wie wir vernehmen, in Bayern nicht geschehen und sohn das in Ablauf stehende Reichsgesetz erst am 1. Januar 1876 bei uns in Kraft treten.

Rünenberg, 1. Mai. (R. C.) Gegenüber dem Be-

schluß der Justizcommission des Reichstages wegen

Aufhebung der Handelsgerichte hat die katholische Handelskammer heute beschlossen, an sämtlichen Handelskammern Deutschlands eine Aufforderung zu gemeinsamen Schriften bezüglich Erhaltung der Handelsgerichte in ihrem dermaligen Stande zu richten. — Durch das heutige verfassende Urtheil des Appellationsgerichtes wurde Redakteur Grillenderer wegen Beleidigung des Reichsgerichts Altona und einer Beleidigung des Bürgermeisters v. Stromer zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten und 8 Tagen verurtheilt, dagegen von der westlichen Anklage zweiter Beleidigung des Dr. v. Stromer freigesprochen.

Stuttgart, 30. April. (Art. 3.) In der geistigen

Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde die Verkündung des Gesetzes des Ministeriums des Auswärtigen, für welches im Januar 1865, 750 Mark erzielt sind (darunter 90,750 M. für Gesamtdeutschland), dem Ministerium darunter ein Beitragsvotum zu Theil, daß der Staat angeforderte Gesamtbeiträge in Wien (21,372 M.) nur aus Rücksicht auf das Ministerium verfüllt, während der Wunsch daran gegründet wurde,

dass der Kaiser das nächste Mal eingezogen werde. Wohl nahm sich des Postens energetisch an und bestand die Gegner als „reichsmäßig“ denn das Reich, das doch selbst 2000 M. dazu beisteuerte, alle für ihm den Posten genehmigte.

Als der Berichterstatter die Abstimmung vorbereitete,

wollte er die geistliche Bestimmung vorbehaltlich

§ 3. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung derselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 2 zu erlassen.

Breslau, 2. Mai. Die „Schles. Ztg.“ schreibt:

Wie wir vernommen, bestimmt der Fürstbischof Dr. Hößler vor Verhandlung des gegen ihn eingeleiteten

Verfahrens seine bisherige Residenz nicht zu verlassen, im

Falle eines am Absehung laufenden Urteils aber nach Johannisthal überzusiedeln.

Von dort aus wird verkehrt, wie in eingetragenen Kreisen verlautet, sein katholisches Regiment nur für den österreichischen Theil seiner Diözese weiterführen, für den preußischen Anteil aber

sich aller Umschuldungen enthalten, um im Interesse des Clerus und der Angehörigen des anhertentisch

umfangreichen preußischen Theiles seiner Diözese jede weiteren katholischen Dörfern zu vermeiden.

Das alsdann für die Diözese Breslau, wie es für Polen und Sachsen

der Fall sein soll, ein geheimer päpstlicher Dekret besteht

wie wir vernommen, bestimmt der Fürstbischof der

Geistlichen Angelegenheiten der Rücksicht auf die

Plätschen, von hieron abfallen sollten, ist nicht wohl

anzunehmen. — Der „Schles. Breslau.“ folgerte in der

Fürstbischof Dr. Hößler zum 13. d. vor das Kreisgericht

Birnbaum vorgeladen werden. Der Vorladung liegt,

wie hinzugefügt wird, die Aufklärung zu Grunde,

dass der Fürstbischof auf Grund der plötzlichen Encyclika

vom 5. Februar d. J. die Excommunicatio

gegen den Propst nicht mehr abzuschlagen.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung derselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 2 zu erlassen.

Breslau, 2. Mai. Die „Schles. Ztg.“ schreibt:

Wie wir vernommen, bestimmt der Fürstbischof Dr. Hößler vor Verhandlung des gegen ihn eingeleiteten

Verfahrens seine bisherige Residenz nicht zu verlassen, im

Falle eines am Absehung laufenden Urteils aber nach Johannisthal überzusiedeln.

Von dort aus wird verkehrt, wie in eingetragenen Kreisen verlautet, sein katholisches Regiment nur für den österreichischen Theil seiner Diözese weiterführen, für den preußischen Anteil aber

sich aller Umschuldungen enthalten, um im Interesse des Clerus und der Angehörigen des anhertentisch

umfangreichen preußischen Theiles seiner Diözese jede weiteren katholischen Dörfern zu vermeiden.

Das alsdann für die Diözese Breslau, wie es für Polen und Sachsen

der Fall sein soll, ein geheimer päpstlicher Dekret besteht

wie wir vernommen, bestimmt der Fürstbischof der

Geistlichen Angelegenheiten der Rücksicht auf die

Plätschen, von hieron abfallen sollten, ist nicht wohl

anzunehmen. — Der „Schles. Breslau.“ folgerte in der

Fürstbischof Dr. Hößler zum 13. d. vor das Kreisgericht

Birnbaum vorgeladen werden. Der Vorladung liegt,

wie hinzugefügt wird, die Aufklärung zu Grunde,

dass der Fürstbischof auf Grund der plötzlichen Encyclika

vom 5. Februar d. J. die Excommunicatio

gegen den Propst nicht mehr abzuschlagen.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung derselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 2 zu erlassen.

Breslau, 2. Mai. Die „Schles. Ztg.“ schreibt:

Wie wir vernommen, bestimmt der Fürstbischof Dr. Hößler vor Verhandlung des gegen ihn eingeleiteten

Verfahrens seine bisherige Residenz nicht zu verlassen, im

Falle eines am Absehung laufenden Urteils aber nach Johannisthal überzusiedeln.

Von dort aus wird verkehrt, wie in eingetragenen Kreisen verlautet, sein katholisches Regiment nur für den österreichischen Theil seiner Diözese weiterführen, für den preußischen Anteil aber

sich aller Umschuldungen enthalten, um im Interesse des Clerus und der Angehörigen des anhertentisch

umfangreichen preußischen Theiles seiner Diözese jede weiteren katholischen Dörfern zu vermeiden.

Das alsdann für die Diözese Breslau, wie es für Polen und Sachsen

der Fall sein soll, ein geheimer päpstlicher Dekret besteht

wie wir vernommen, bestimmt der Fürstbischof der

Geistlichen Angelegenheiten der Rücksicht auf die

Plätschen, von hieron abfallen sollten, ist nicht wohl

anzunehmen. — Der „Schles. Breslau.“ folgerte in der

Fürstbischof Dr. Hößler zum 13. d. vor das Kreisgericht

Birnbaum vorgeladen werden. Der Vorladung liegt,

wie hinzugefügt wird, die Aufklärung zu Grunde,

dass der Fürstbischof auf Grund der plötzlichen Encyclika

vom 5. Februar d. J. die Excommunicatio

gegen den Propst nicht mehr abzuschlagen.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung derselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 2 zu erlassen.

Breslau, 2. Mai. Die „Schles. Ztg.“ schreibt:

Wie wir vernommen, bestimmt der Fürstbischof Dr. Hößler vor Verhandlung des gegen ihn eingeleiteten

Verfahrens seine bisherige Residenz nicht zu verlassen, im

Falle eines am Absehung laufenden Urteils aber nach Johannisthal überzusiedeln.

Von dort aus wird verkehrt, wie in eingetragenen Kreisen verlautet, sein katholisches Regiment nur für den österreichischen Theil seiner Diözese weiterführen, für den preußischen Anteil aber

sich aller Umschuldungen enthalten, um im Interesse des Clerus und der Angehörigen des anhertentisch

umfangreichen preußischen Theiles seiner Diözese jede weiteren katholischen Dörfern zu vermeiden.

Das alsdann für die Diözese Breslau, wie es für Polen und Sachsen

der Fall sein soll, ein geheimer päpstlicher Dekret besteht

wie wir vernommen, bestimmt der Fürstbischof der

Geistlichen Angelegenheiten der Rücksicht auf die

Plätschen, von hieron abfallen sollten, ist nicht wohl

anzunehmen. — Der „Schles. Breslau.“ folgerte in der

Fürstbischof Dr. Hößler zum 13. d. vor das Kreisgericht

Birnbaum vorgeladen werden. Der Vorladung liegt,

wie hinzugefügt wird, die Aufklärung zu Grunde,

dass der Fürstbischof auf Grund der plötzlichen Encyclika

vom 5. Februar d. J. die Excommunicatio

gegen den Propst nicht mehr abzuschlagen.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung derselben beauftragt.





Beilage zu N° 101 des **Dresdner Journals**. Dienstag, den 4. Mai 1875.

## Dresdner Börse, 3. Mai.

Neueste Börsen-Nachrichten.

Leipzig, Dienstag, 3. Mai. **Wert**  
 100. **Bauspapierz** u. 1865 3% 87,70;  
 u. 1847 4% 99,00; u. 1862—1864 4%  
 große 99,00; u. 1869 4% 99,00; von 1870  
 2% 97,25; u. 1867 3% 103,40; (schlechter  
 Zustand) 4% 98,50. **Dresdner Stadtausgabe**  
 100,60. **Eisenaufnäthe**: Leipzig  
 188,10; 1866 da. Preise! 97,50  
 Börsen-Bücher 91,00; **Wogeburg**—Leipzig  
 216,75; thüringische 115,25. **Bank und**  
**Creditinstitute**: Allg. deutsche Credit 139,90;  
 Leipziger Bank 118,00; Leipzig, Dis-  
 triktsschulz 74,00; Leipziger Wechsler u.  
 Tropfenzahn 92,00; Leipziger Vereinsbank  
 u.ell. 77,50; Sachsische Bank! 19,25; Sachsische  
 Gebraubank 85,00; Dresdener Bank 86,75;  
 Weimarer Bank 87,50; Wiener Banknot 184,10; Weinfestkurse: Bamberg 126,30;  
 Augsburg 171,40; Frankfurt a. M. —;  
 London furs 10,82; da. 3. M. 20,42;  
 Bonn 81,88; Wien k. s. 183,50; ob.  
 3. M. 181,60.  
 Leipzig, 1. Mai. **Weltm.** preuß.  
 Arbeiterzeitung der Süd 14,70 G.;  
 Null's Imperial, 5 Rubelblätter — G.;  
 Frank. 10 Gros. Südde 16,85 G.; fünf  
 Tanten 9,60 G.; österr. Silbergulden  
 190,50 G. 10 % — Gold 190,50 G.  
 Frankfurt, Montag, 2. Mai.  
 (Anfangszeit 12,40). **Gebet** 212,75  
 Staatsblatt 271,4. **Lombard** 126,4.  
 Galater, 1860er Zeche —. Siem-  
 lich fest.  
**Frankfurt a. M.**, Sonnenh., 1. Mai.  
 (Kleinb.). **Leiterzeitung der Arbeiter** 21,8% österreichisch-französische Staats-  
 zahn 272,4. **Lombard** 126,4. 1860er  
 Zeche —. **Kaufsole** —. **Ge-  
 loße** —. **Silbert** —. **Begehrte** —.  
 Weimarer —. **Confidencien** —.  
 Galater 213,4. **Trommler** —.  
 Etikettbuch —. **Wiedner Zeche** —.  
 Zollpöhl. —. neue Ungarlands —.  
 Bei, aber wenig Geschäft.  
**Athen**, Montag, 3. Mai. (Offizie  
 Schläge) Rent 70,40, Silbert 74,82,  
 1860er Zeche 111,70, Confidencien 96,3,  
 Krebsnäthe 234,16, London 111,25, Sil-  
 bercomp. 168,29, Napoleonk. 8,87 1/4, Eu-  
 rotaten —. Wert.  
**Wien**, Montag, 3. Mai. (Gehalt  
 course der offiziellen Vorste.) **Papier-**  
 rente 10,40, 1864er Zeche 106,00, Albrechts-  
 bahn —. **Bauflasche** 163, **Nordbahn**  
 196,60, **Silberrente** 74,80, **Gebraubank**  
 234,10, **Staatsbank**, k.k. Gert. 299,50,  
 Galater 224,25, London 111,25, Hamburg  
 13,90, Parigi 44,00, Frankfurt 13,80,  
 Nürnberg —, blau. **Weißbahn** —.  
**Gebraubank** 166,00, 1864er Zeche 111,70,  
 Lombard, **Gebraubank** 142,00, 1864er Zeche  
 137,50, **Anglo-Östr. Kreditbank** 138,70, **Rapo-**  
 port vor 8,87 1/4, **Tatzen** —, **Silbercomp.**  
 103,20, **Unionbank** 112,70, neue **Schiffre**  
**Bank** —. **Salomon** —.

